

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. Nr. 50 S. 2485)) mit Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der EVM zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Gültig ab 01.06.2020

1. Anwendungsbereich

(1) Die Ergänzenden Bedingungen gelten für alle Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse, die nach dem 12.07.2005 durch Erstanschlüssen von Grundstücken oder den Erwerb von angeschlossenen Grundstücken auf der Grundlage der AVBGasV begründet worden sind.

(2) Für alle übrigen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse gelten die NDAV und die Ergänzenden Bedingungen zur NDAV mit Inkrafttreten der Ergänzenden Bestimmungen zur NDAV (01.06.2020).

2. Netzanschluss (zu §§ 5 – 9 NDAV)

(1) Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der EVM zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

(2) Die EVM kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der EVM sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer erstattet der EVM die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses - bis einschließlich der Hauptabsperreinrichtung, ggf. des Druckreglers und des Isolierstückes - nach den im Preisblatt der EVM veröffentlichten Pauschalsätzen. Die Netzanschlusslänge wird von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis Außenseite der Grundmauerdurchführung gemessen.

(4) Der Anschlussnehmer erstattet der EVM die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

(5) Erschwernisse (z. B. ungewöhnliche schwierige Bodenverhältnisse, besondere Oberflächenbeschaffenheiten - Pflasterungen, Bodenmosaiken - Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen) berechtigen die EVM, Zuschläge zu den im Preisblatt enthaltenen Pauschalen zu berechnen. Das gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen. Sollte der Anschlussnehmer nach vorheriger Information über die anfallenden Mehrkosten und Zuschläge seine Zustimmung zur Übernahme dieser verweigern, steht der EVM ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. In diesem Fall ist die EVM berechtigt, dem Anschlussnehmer die bereits entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

(6) Die EVM ist berechtigt, den Netzanschluss auf ihre Kosten abzutrennen, wenn der Netzanschluss über einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren nicht genutzt wurde. Erfolgt die

Abtrennung auf Antrag des Anschlussnehmers, hat dieser auf der Grundlage eines entsprechenden Kostenvoranschlages die für die gesamte Maßnahme anfallenden Kosten zu tragen. Die zeitlich begrenzte Abtrennung eines Netzanschlusses im Grundstück bei Tiefbau in Eigenleistung oder bei koordinierten Baumaßnahmen von EVM ist kostenfrei.

(7) Die EVM wird die Anschlussverlegung in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer und unter Berücksichtigung technischer Möglichkeiten so vornehmen, dass gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Flächen, befestigte Wege und Plätze usw. sowie Baukörper möglichst wenig in Mitleidenschaft gezogen werden. Gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Flächen werden von der EVM mit Ausnahme jeglicher Wieder- und Neubepflanzung wiederhergestellt. Die Kosten der Wieder- und Neupflanzung trägt der Anschlussnehmer. Befestigte Wege und Plätze usw. sowie Baukörper werden von der EVM grundsätzlich im ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Ist die Herstellung des ursprünglichen Zustandes nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar, so ist die EVM zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht verpflichtet. In diesem Fall erfolgt zwischen Anschlussnehmer und der EVM eine gesonderte Abstimmung über Art und Weise der Wiederherstellung.

3. Anschlussleistung und Baukostenzuschuss (zu § 11 NDAV)

(1) Entsprechend dem vom Kunden gewünschten Bedarf stellt die EVM nach technischem Können und Vermögen die Anschlussleistung am Netzanschluss nach Vereinbarung bereit.

(2) Für die Bereitstellung der Anschlussleistung zur Entnahme aus dem Gasnetz wird gemäß § 11 NDAV ein Baukostenzuschuss erhoben. Dies gilt auch für nachträgliche Leistungserhöhungen.

(3) Der Baukostenzuschuss pro Netzanschluss ist bis 30 kW kostenfrei und wird bei Anschlussleistungen über 30 kW in Abhängigkeit vom Leistungsbedarf erhoben. Weitere Informationen befinden sich in der im Internet veröffentlichten Preisliste zu diesen Ergänzenden Bedingungen oder in dem jeweils individuellen Angebot.

(4) Eine Überschreitung der vereinbarten und von der EVM bereitgestellten Anschlussleistung ist nicht zulässig. Im Fall der Überschreitung ist die EVM berechtigt, dem Anschlussnehmer für die zusätzlich in Anspruch genommene Anschlussleistung einen weiteren Baukostenzuschuss in Rechnung zu stellen.

(5) Erreicht in den vergangenen fünf Jahren die an der Anschlussstelle in Anspruch genommene Leistung nicht mindestens 80% der vereinbarten Anschlussleistung, ist die EVM berechtigt, die Anschlussleistung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungsbedarfs und der absehbaren Leistungsentwicklung anzupassen. Steigt der Leistungsbedarf innerhalb von fünf Jahren ab der letzten Anpassung nachweislich, kann der Anschlussnehmer eine kostenfreie

Erhöhung der Anschlussleistung bis zur Höhe vor der letzten Anpassung verlangen, soweit diese im Netz ohne weiteren Netzausbau noch verfügbar ist.

(6) Im Übrigen gilt § 11 Absatz 3 NDAV.

4. Anschlusskostenregelung (zu §§ 9 und 11 NDAV)

(1) Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach 2. Ziffern 3 und 4 und/oder 3. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die EVM angemessene Vorauszahlungen.

(2) Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die EVM auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

(3) Der Anschlusskostenbeitrag (Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten) ist nach Erstellen des Netzanschlusses und der Gasbereitstellung nach der Hauptabsperreinrichtung bis spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung durch die EVM vom Anschlussnehmer zu zahlen.

(4) Die EVM ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Anschlussnutzer Verhältnisse schafft, wodurch die Durchführung der Baumaßnahme erschwert oder unmöglich gemacht wird, der Anschlussnehmer Ansprüche stellt, die über den Rahmen der Bestellung hinausgehen, und/oder für den vorgesehenen Netzabschnitt keine ausreichende Anzahl von Netzanschlüssen für eine wirtschaftliche Betriebsführung erreicht wird. Der Rücktritt aus einem dieser Gründe kann unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche für beide Seiten erfolgen.

5. Inbetriebsetzung (zu § 14 NDAV)

(1) Jede Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses und/oder einer Gasanlage bzw. von Teilen einer Gasanlage ist im Vorfeld von dem eingetragenen Fachunternehmen, welches die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, mit dem von der EVM bereitgestellten Vordruck zu beantragen.

(2) Für jede Inbetriebsetzung und für jeden vom Kunden zu vertretenden Versuch, hat der Kunde die tatsächlichen Kosten zu tragen. Die EVM ist auch berechtigt, hierfür eine Pauschale entsprechend Preisblatt zu erheben.

(3) Soweit die Kundenanlage durch Beauftragte der EVM angeschlossen wird, rechnen die Beauftragten der EVM direkt mit dem Kunden ab.

(4) Eine Inbetriebsetzung im Sinne der vorstehenden Regelung ist auch die Inbetriebsetzung der Versorgungseinrichtung nach einer Versorgungseinstellung sowie die Inbetriebsetzung einer erweiterten oder geänderten Gasanlage.

(5) Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

6. Zählung und Ablesung

(1) Die EVM ist, sofern nicht ein Dritter mit dem Messstellenbetrieb beauftragt ist, für den Einbau, den Betrieb und die

Wartung der Messeinrichtungen verantwortlich.

(2) Bei Gasentnahmen bis zu einer maximalen jährlichen Arbeit von 1.500.000 kWh/a und bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 kW erfolgt die Messung in der Regel mittels Zählung der entnommenen Arbeit im Standardlastprofilverfahren (SLP-Messung). Auf Wunsch kann eine registrierende Leistungsmessung (RLM-Messung) vereinbart werden. Ab einer Gasentnahme über einer maximalen jährlichen Arbeit von 1.500.000 kWh/a oder über einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 kW ist die EVM nach Gasnetzzugangsverordnung berechtigt, den Einbau einer RLM-Messung vom Anschlussnutzer zu verlangen.

(3) Bei der SLP-Messung wird der Zählerstand in der Regel einmal jährlich erfasst und dem jeweiligen Gaslieferanten mitgeteilt. Eine unterjährig erforderliche Zählerstandermittlung erfolgt durch rechnerische Abgrenzung; auf Wunsch kann der Anschlussnutzer der EVM den Zählerstand unentgeltlich mitteilen.

(4) Bei einer RLM-Messung ist für die notwendige Datenfernübertragung durch den Anschlussnehmer/-nutzer im Bereich des geplanten Zähler-, Mengenumwerter- und Datenspeichereinbaus bzw. in unmittelbarer Nähe der geplanten Gasdruckregel- und/oder -messanlage ein Stromanschluss unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(5) Grundsätzlich erfolgt über einer RLM-Messung die Datenfernübertragung per Funk. Sofern eine Funkübertragung nicht möglich ist, stellt der Anschlussnehmer/-nutzer zur jederzeitigen Fernauslesung durch die EVM im Bereich des geplanten Zähler-, Mengenumwerter- und Datenspeichereinbaus bzw. in unmittelbarer Nähe der geplanten Gasdruckregel- und/oder -messanlage einen geeigneten durchwahlfähigen Telefonanschluss unentgeltlich bereit und trägt für dessen ständige Funktionsfähigkeit Sorge.

(6) Wird eine Änderung der Messung infolge technischer Veränderungen oder Veränderungen im Abnahmeverfahren des Anschlussnutzers erforderlich, kann die EVM vom Anschlussnehmer den Umbau des Zählerplatzes auf seine Kosten verlangen. Vom Anschlussnehmer/-nutzer veranlasste Ein-, Um- und Ausbauten der Messeinrichtungen sind bei der EVM zu beantragen. Die Kosten hierfür hat der Anschlussnehmer/-nutzer zu tragen.

(7) Bei Zweifeln an der richtigen Arbeitsweise der geeichten Messeinrichtungen kann der Anschlussnutzer eine amtliche Befundprüfung verlangen. Der Anschlussnutzer trägt die Kosten für die von ihm veranlasste Prüfung von Messeinrichtungen, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten wurden, sonst der Messstellenbetreiber.

7. Anlagebetrieb

(1) Zum sicheren und störungsfreien Anschluss sowie Betrieb der Gasanlage am Gasverteilernetz der EVM hat der Anschlussnehmer/-nutzer die nachstehend aufgeführten Regelungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten:

- die im Internet veröffentlichten „Technischen Mindestanforderungen von der EVM für den Anschluss an das Gasverteilernetz und dessen Nutzung (TMA)“ und
- die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW).

(2) Soweit vom Anschlussnehmer/-nutzer über die in Ziffer (1) genannten Voraussetzungen höhere Anforderungen gestellt werden, hat er dies der EVM anzuzeigen. Die EVM wird das Begehren prüfen und den Anschlussnehmer/-nutzer über das Ergebnis informieren.

(3) Die EVM behält sich das Recht vor, den Nachweis über die Instandhaltung der im Eigentum des Anschlussnehmers befindlichen Gasanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verlangen.

(4) Im Netzbetrieb der EVM kommt Erdgas H entsprechend des DVGW-Arbeitsblattes zur Gasbeschaffenheit (G 260) zum Einsatz. Die monatlichen Abrechnungsbrennwerte sind im Internet veröffentlicht.

(5) Erweiterungen und Änderungen an der Gasanlage sowie der Anschluss von Geräten sind mit den bereitgestellten Vordrucken der EVM anzumelden.

(6) Die EVM stellt dem Anschlussnehmer die Kosten für die Verlegung von Versorgungseinrichtungen gemäß § 10 ABS. 3, § 12 Abs. 3 NDAV nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung, soweit dieser zur Kostentragung verpflichtet ist.

(7) Erfolgt eine Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so nimmt der Anschlussnehmer/-nutzer auf seine Kosten die umstellungsbedingten Änderungen an seiner Gasanlage vor.

8. Erweiterungen (zu § 19 NDAV)

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen dürfen nur durch ein autorisiertes Unternehmen im Sinne des § 13 Absatz 2 NDAV durchgeführt und in Betrieb gesetzt werden. Jede Inbetriebsetzung ist der EVM durch den Kunden oder durch das vom Kunden beauftragte Installationsunternehmen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten: Abnahmestelle, Abrechnungsnummer, Bezeichnung des Gerätes, Zählernummer, Verwendungszweck, Zeitpunkt der Veränderung, Zählerstand, vorzuhaltende Leistung.

9. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (zu § 23 und § 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen. Abweichend hiervon ist die EVM berechtigt, diese Kosten pauschal nach dem Preisblatt in Rechnung zu stellen

10. Datenschutz

Für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der für die Abwicklung des Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten gilt unsere Datenschutz-Information, die Sie unter folgenden Link einsehen und abrufen können: www.energie-marienberg.de/datenschutz.

11. Allgemeine Informationspflicht

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) kann durch den Verbraucher gemäß § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein Schlichtungsverfahren

bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Anschlussnehmer/-nutzer mit seiner Beanstandung an die EVM gewandt hat und keine beiderseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die EVM ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Die Schlichtungsstelle Energie ist im Internet unter www.schlichtungsstelle-energie.de oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin erreichbar.

12. Schlussbestimmungen

(1) Diese Ergänzenden Bedingungen und die darin genannte Preisliste zu den Ergänzenden Bedingungen der EVM sind im Internet unter www.energie-marienberg.de veröffentlicht.

(2) Die EVM ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.

(3) Diese Ergänzenden Bedingungen treten ab 01.06.2020 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen von der EVM zur Niederdruckanschlussverordnung und sind Bestandteil des jeweils geltenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.

Energieversorgung Marienberg GmbH